

RheinlandPfalz

Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums
durch den „Europäischen Landwirtschaftsfonds für
die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)“



PAULa Grundsätze
des Landes Rheinland-Pfalz für die
**Biotechnische Pflanzenschutzverfahren
im Weinbau**

Entwicklungs-Programm „Agrarwirtschaft,
Umweltmaßnahmen, Landentwicklung“ (PAUL)
CCI Nr.: 2007DE06RPO017

4/2010

Impressum

Herausgeber:

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau,
Stiftstraße 9, 55116 Mainz

Bearbeitung:

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau,
Abt. 6 – Landentwicklung, Agrarpolitik und Markt,

in Zusammenarbeit mit
Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
Rheinhessen – Nahe – Hunsrück
Agrarumweltprogramme

Weitere Informationen:

www.pflanzenbau.rlp.de

Herstellung:

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
Rheinhessen – Nahe – Hunsrück
Rüdesheimer Str. 60-68, 55545 Bad Kreuznach
Telefon: 0671/820-0, Telefax: 0671/820-300
Email: dlr-rnh@dlr.rlp.de

Bad Kreuznach, 2. Auflage April 2010

BTW_100426.doc

PAULa Grundsätze
des Landes RheinlandPfalz
für die

Biotechnische Pflanzenschutzverfahren im Weinbau

Inhalt:

1.	Allgemeine Regelungen.....	2
2.	Einzelflächenbezogene Regelungen	2
2.1	Voraussetzungen.....	2
2.2	Verfahren.....	2
3.	Aufzeichnungen	3
4.	Anlagen	3
4.1	Aufzeichnungen Biotechnische Pflanzenschutzverfahren - Traubenwicklerbekämpfung.....	4
4.2	Liste Biotechnische Pflanzenschutzverfahren – Traubenwicklerbekämpfung	6

1. Allgemeine Regelungen

Die Programmteilnehmer sind verpflichtet, im gesamten Unternehmen (landwirtschaftliche Unternehmer) bzw. auf allen bewirtschafteten Flächen (sonstige Landnutzer) die geltenden rechtlichen Regeln einzuhalten. Dies umfasst die Einhaltung der Cross Compliance-Vorgaben und der darüber hinausgehenden Vorschriften zum Fachrecht in Bezug auf die Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln (z.B. Nährstoffvergleiche, Phosphat-Bodenuntersuchungen).

Ausnahmegenehmigungen bezüglich der maximal 170 kg Gesamtstickstoff aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft sind nicht zulässig (Düngeverordnung § 4 (4), Richtlinie 91/676/EWG des Rates zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen).

2. Einzelflächenbezogene Regelungen

2.1 Voraussetzungen

Die Anwendergemeinschaft bzw. der Teilnehmer muss folgende Auflagen einhalten:

- Es muss eine zusammenhängende Rebfläche mit einer Mindestgröße von 2 Hektar eingebracht werden.

2.2 Verfahren

- Es dürfen ausschließlich die in der jeweils gültigen Anlage - Liste Biotechnische Pflanzenschutzverfahren – Traubenwicklerbekämpfung aufgeführten Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden. Die dort aufgeführten Produkte müssen gemäß den Vorgaben der jeweiligen Gebrauchsanleitung oder der staatlichen Weinbauberatung eingesetzt werden.
- Die vom Hersteller oder der staatlichen Weinbauberatung vorgegebene Aufwandmenge muss über Einkaufsbelege bzw. Lieferbelege nachgewiesen werden können.
- Im Folgejahr sind spätestens zum Zeitpunkt der Ausbringung die alten (leeren) Dispenser zu entfernen.
- Es ist eine Erfolgskontrolle zur Überwachung des Bekämpfungsverfahrens durchzuführen. Die Vorgaben der Gebrauchsanleitung oder der staatlichen Weinbauberatung, wie z.B. Pheromonfallenkontrollen und Befallsbonituren sind durchzuführen und die Auswertungsergebnisse gemäß Anlage 1 unverzüglich aufzeichnen.
- Bei Überschreiten der von der staatlichen Weinbauberatung regionalspezifisch festgelegten Schadschwellen dürfen auf der Befallsfläche von der staatlichen Weinbauberatung empfohlene Insektizide zur Befallsminderung ausgebracht werden. Hierfür ist eine Genehmigung der Bewilligungsbehörde (Kreisverwaltung) erforderlich.

- Auf Flächen, auf denen der Befall im Vorjahr über 5 % in der Summe für den Einbindigen und Bekreuzten Traubenwickler lag (d.h. von 100 Trauben weisen 5 Trauben Traubenwicklerlarven auf), darf die erste Generation bei der Anwendung der Pheromon-Verwirrungsmethode mit von der staatlichen Weinbauberatung empfohlenen Insektiziden zur Befallsminderung zusätzlich behandelt werden. Hierfür ist eine Genehmigung der Bewilligungsbehörde (Kreisverwaltung) erforderlich.
- Die Maßnahmen sind in den Aufzeichnungen Traubenwicklerbekämpfung (vgl. Pkt. 4) zu dokumentieren.

3. Aufzeichnungen

- Die Aufzeichnungen sind unverzüglich durchzuführen.
- Die durchgeführten Maßnahmen sind gemäß der Anlage Aufzeichnungen Traubenwickler zu dokumentieren.

4. Anlagen

4.1 Aufzeichnungen Biotechnische Pflanzenschutzverfahren - Traubenwicklerbekämpfung

M U S T E R

Unternehmen (Name, Anschrift und Nummer des Unternehmens) Paula Paul Paulwinkel 1 66666 Paulhausen 33605 40 20000										
Standort Paulahang		Fläche 65 ha			Schlagnummer(n) Flächennachweis Agrarförderung 1, 2, 3, 5, 10,					
Boniturtermin (einmal pro Woche)		Station 1 Traubenwickler Falterfänge ¹⁾ Anzahl Falter / Falle BTW / ETW ²⁾			Station 2 Traubenwickler Falterfänge ¹⁾ Anzahl Falter / Falle BTW / ETW ²⁾			Station 3 Traubenwickler Falterfänge ¹⁾ Anzahl Falter / Falle BTW / ETW ²⁾		
1. Generation (ab Falterflugbeginn) Datum				23.04.2007						
1. Woche		1 / 0			0 / 1			1 / 1		
2. Woche		0 / 0			0 / 0			0 / 0		
3. Woche		0 / 0			1 / 1			0 / 0		
4. Woche		1 / 2			2 / 2			0 / 1		
5. Woche		1 / 1			0 / 1			0 / 0		
6. Woche		0 / 0			0 / 0			0 / 0		
2. Generation (ab Falterflugbeginn) Datum				25.06.2007						
1. Woche		1 / 0			0 / 0			0 / 0		
2. Woche		0 / 0			0 / 1			0 / 0		
3. Woche		0 / 1			2 / 1			0 / 0		
4. Woche		1 / 1			1 / 1			1 / 0		
5. Woche		1 / 0			1 / 0			0 / 0		
6. Woche		0 / 0			0 / 0			0 / 0		
Befallskontrolle		Anzahl Larven / 50 Gescheine oder 50 Trauben ³⁾								
1. Generation		0	1	0	2	1	2	2		
2. Generation		0	1	1	0	1	0	3		

¹⁾ pro 30 Hektar eine Kontrollstation mit jeweils einer Falle Bekreuzter und Einbindiger Traubenwickler auswerten

²⁾ BTW = Bekreuzter Traubenwickler , ETW = Einbindiger Traubenwickler

³⁾ pro 10 Hektar mindestens eine Befallskontrolle durchführen

Aufzeichnungen Biotechnische Pflanzenschutzverfahren - Traubenwicklerbekämpfung

Unternehmen (Name, Anschrift und Nummer des Unternehmens)										
Standort			Fläche			Schlagnummer(n) Flächennachweis Agrarförderung				
Boniturtermin (einmal pro Woche)		Traubenwickler Falterfänge ¹⁾ Anzahl Falter / Falle BTW / ETW²⁾			Traubenwickler Falterfänge ¹⁾ Anzahl Falter / Falle BTW / ETW²⁾			Traubenwickler Falterfänge ¹⁾ Anzahl Falter / Falle BTW / ETW²⁾		
1. Generation (ab Falterflugbeginn) Datum										
1. Woche										
2. Woche										
3. Woche										
4. Woche										
5. Woche										
6. Woche										
2. Generation (ab Falterflugbeginn) Datum										
1. Woche										
2. Woche										
3. Woche										
4. Woche										
5. Woche										
6. Woche										
Befallskontrolle		Anzahl Larven / 50 Gescheine oder 50 Trauben ³⁾								
1. Generation										
2. Generation										

¹⁾ pro 30 Hektar eine Kontrollstation mit jeweils einer Falle Bekreuzter und Einbindiger Traubenwickler auswerten

²⁾ BTW = Bekreuzter Traubenwickler , ETW = Einbindiger Traubenwickler

³⁾ pro 10 Hektar mindestens eine Befallskontrolle durchführen

4.2 Liste Biotechnische Pflanzenschutzverfahren – Traubenwicklerbekämpfung

(Stand 20.12.2007)

Zugelassene Pheromon-Präparate:

- ◆ RAK 1 Neu
- ◆ RAK 1 + 2 SD

Die aufgeführten Produkte müssen gemäß den Vorgaben der jeweiligen Gebrauchsanleitung oder der staatlichen Weinbauberatung eingesetzt werden. Diese Liste wird bei Bedarf fortgeschrieben. Die aktualisierte Fassung wird dem Programmteilnehmer von der Bewilligungsbehörde (Kreisverwaltung) zugesandt.



EUROPÄISCHE
UNION

Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums:

Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete



Bundesministerium für
Ernährung, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz

Dieses Angebot des Förderprogramms PAULa wird im Rahmen des Schwerpunktes 2 des Entwicklungsprogramms PAUL unter Beteiligung der Europäischen Union, des Bundes im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) und dem Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau, durchgeführt.